

Satzung
über die Benutzung des Erholungsgebietes
"Waldschwaigsee"

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte
- § 3 Sonderregelungen, Sondergenehmigungen
Verhalten im Erholungsgebiet
- § 4 Benutzungssperre
- § 5 Haftung
- § 6 Anordnungen
- § 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Satzung

über die Benutzung des Erholungsgebietes "Waldschwaigsee"

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998 S. 796), erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet Waldschwaigsee ist eine Einrichtung der Gemeinde Karlsfeld. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 467, 455, 455/1, 445/Teil, 446/1/Teil Gemarkung Karlsfeld.
- (3) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan (M 1:5000, stark umrandete Grundstücke) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

- (1) Personen, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Allgemeinheit sowie der Benutzung des Erholungsgebietes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gegeben oder zu erwarten ist, ist der Besuch des Erholungsgebietes untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Badegäste dürfen das Erholungsgebiet nur in üblicher Badekleidung benutzen.

§ 3

Sonderregelungen, Sondergenehmigungen Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch die Gemeinde Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:

1. Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und abzustellen
Rad schneller als in Schrittgeschwindigkeit zu fahren;
2. ganzjährig zu reiten bzw. Pferde zu führen;
3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
4. mit harten Bällen (Lederbällen) zu spielen;
5. andere Besucher, insbesondere durch Geräte zum Abspielen von Tonträgern aller Art oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
6. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die Benutzung von Grillgeräten;
7. zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen;
8. während der Badesaison (15. Mai mit 15. September) das Mitführen von Tieren aller Art einschließlich Pferden;
9. Tiere zu weiden;
10. Waren aller Art, einschl. Speisen oder Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten;
11. während des Badebetriebes zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist;
12. den See mit Fahrzeugen mit eigener Triebkraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der DLRG;
13. den See mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft in der Zeit vom 15. Mai mit 15. September jeden Jahren (Badesaison) zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der DLRG sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg;
14. den See während der Badesaison mit Windsurfern zu befahren;
15. mit Taucherausrüstung zu tauchen;
16. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen;

17. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
 18. Tiere aller Art, insbesondere Hunde und Pferde, den See betreten oder im See schwimmen zu lassen, im See zu reinigen oder zu tränken;
 19. die Eisfläche zu betreten.
- (3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der DLRG oder sonstiger Rettungsdienste.
- (4) Sondergenehmigungen nach Abs. 2 dürfen nur für Vorhaben erteilt werden, die der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Benutzung des Erholungsgebietes für Bade- und Erholungszwecke nicht zuwiderlaufen. Sondergenehmigungen können auch unter Auflagen erteilt werden. Die Sondergenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde Karlsfeld nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Gemeinde ausgeschlossen.

§ 6 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Karlsfeld beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzuge oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2500,00 Euro belegt werden, wer
1. das Erholungsgebiet entgegen § 2 Abs. 1 und 3 benutzt,
 2. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 19 verstößt oder einer nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gesetzten Auflage zuwiderhandelt,
 3. das Erholungsgebiet trotz einer Sperre nach § 4 Abs. 1 benutzt,
 4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung : 03.06.2008

Inkrafttreten: 04.06.2008

